

Satzung:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Rollenspiel-Initiative Plön“ mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung.

Der Verein hat seinen Sitz in Plön.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen, Förderung der Kreativität, der Kommunikation, der sozialen Kompetenz, der Phantasie, der Sprachgewandtheit und der Gemeinschaft, aufbauend auf dem Instrumentarium des Rollenspiels.

Gewährleistet wird dieses durch regelmäßige Durchführung von Rollenspielen und die Unterstützung der öffentlich rechtlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring Plön zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend.

Alle Inhaberinnen/Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Gebührenordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten.

§8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen, der aus Mitteln des Vereins Vergütungen erhält. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung.

Er hat weitere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufen der Mitgliederversammlung.
3. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Erstellen eines Jahresberichtes.
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Durchführen von Seminaren und Conventions.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand verbleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt zu finden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zuerteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl eines neuen Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder durch einstimmigen Vorstandsbeschluss einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Kreisjugendring Plön zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.